

Der Landrat wies darauf hin, dass unter Tagesordnungspunkt 3 Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl und der Stichwahl des Landrates anstehen. Deshalb übergebe er die Sitzungsleitung zu TOP 3 an seine 1. Stellvertreterin Abg. Notburga Kunert.

1. Stellvertretende Landrätin Notburga Kunert verwies auf die Beschlussvorlage im Zuge der Einladung vom 17.10.2014 und die Beratungen in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 16.09.2014. Zur Wahl des Landrates am 25.05.2014 liege eine einstimmige Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses in seiner v. g. Sitzung an den Kreistag vor. Zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014 sowie zur Stichwahl des Landrates am 15.06.2014 liegen mehrheitliche Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses in seiner v. g. Sitzung an den Kreistag vor.

Abg. Hartmann führte aus, hierüber sei bereits in der öffentlichen Debatte diskutiert und auch eine Menge „an Nebenkerzen geworfen worden.“ Seine Ausführungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf das langjährige Verhalten des Landrates a. D. Kühn und die von ihm geführte Kreisverwaltung. Er erinnerte zunächst an die Versuche in der Vergangenheit und in unterschiedlicher Konstellation, das umfangreiche Vermögen des Kreises an RWE AG-Aktien zu verwerten. Dies sei aber einerseits durch den Einfluss der kommunalen Vertretung und andererseits mit dem Verweis auf Dividendenerträge abgewiesen worden. Mit den Jahren sei der ehemalige Landrat in der Hierarchie der RWE aufgestiegen. Er sei zunächst in den Verband der kommunalen Aktionäre aufgenommen und auf dessen Vorschlag in den Aufsichtsrat der RWE AG gewählt worden. Parallel hierzu sei es in Deutschland zur Energiewende gekommen, durch die Großkonzerne wie RWE und andere in Schwierigkeiten geraten seien. Die Aktienwerte seien gefallen, Erträge und Zuführungen an den Kreishaushalt ausgeblieben. Als Aufsichtsrat erhalte der Landrat a. D. nicht unerhebliche Bezüge von 150.000,-- € bis 200.000,-- € pro Jahr. Entscheidende Frage sei, ob das eine Nebentätigkeit oder die Bezüge an den Kreis abzuführen seien. Kein Bürger habe Zweifel daran, dass diese Beträge abzuführen seien. Genauso klar sei, dass der Landrat a. D. niemals in den Aufsichtsrat von RWE berufen worden wäre, wenn er nicht Hauptverwaltungsbeamter eines Kreises, der ein wesentliches Aktienpaket der RWE AG besitze, gewesen wäre.

Seine Bezüge habe der ehemalige Landrat in den Folgejahren dann immer unter Vorbehalt abgeführt. Es habe dann die Frage im Raum gestanden, ob der Landrat a.D. nun auf Herausgabe des Geldes klagen müsse. Da die Kreisverwaltung nun aber zu der Auffassung gelangt sei, dass ihm das Geld zustehe, müsse er dies gar nicht. U. a. von der SPD-Kreistagsfraktion sowie von einzelnen ihrer Mitglieder sei diese Frage bereits seit Jahren thematisiert worden. Deshalb könne es nicht einfach hingenommen werden, wenn diese seit vielen Jahren offenen Fragen dann zufällig Anfang/Mitte Mai dieses Jahres in einer gutachterlichen Stellungnahme des eigenen Rechtsamtes mündeten und dies dann gerade zu den Landrats- und Kommunalwahlen am 25. Mai entscheidungsreif geworden sei. Und dann, wider Erwartung mancher Strategie und Planung, werde eine Stichwahl erforderlich. Und die Prüfung des Gutachtens, das übrigens fertig gewesen sei, ziehe sich hin. Zwei Wochen seien ins Land gegangen. Erst am Tag nach der Stichwahl komme es zu der eigentlichen Positionierung, dass dem Landrat a. D. das Geld zustehe, verbunden mit dem deutlichen Hinweis an die Kreistagsabgeordneten, dass im Übrigen umgehend gezahlt werden müsse, weil sonst Zinsforderungen drohten. Nach dem man jahrelang gewartet und nichts unternommen habe, habe man es jetzt ganz eilig und setze der Kommunalaufsicht „die Pistole auf die Brust“ und sage, man müsse jetzt eine Entscheidung haben, um Schaden vom Kreis abzuwenden. Deshalb frage er sich, ob nicht schon vor der Wahl dringender Handlungsbedarf bestanden hätte, denn die Sach- und Rechtslage habe sich nicht geändert. Niemand hier glaube ernsthaft an einen Zufall, dass die Kreisverwaltung diese Dringlichkeit ausgerechnet einen Tag nach der

Kommunalwahl erkannt habe. Von daher müsse man sich fragen, ob das so in Ordnung sei. Denn der ein oder die andere Wähler hätte sich in Kenntnis dieser Stellungnahme vielleicht anders entschieden, und die Wahlen seien knapp gewesen.

Er gebe zu, die Wahlanfechtung sei jenseits der Möglichkeit der öffentlichen Thematisierung ein „schwaches Schwert.“ Hier gehe es im Kern auch um Rechtsfragen. Und der Wahlprüfungsausschuss, der immer auch die Mehrheiten in einem Kreistag abbilde, werde entsprechend dieser politischen Mehrheit entscheiden. Damit bestehe aber die Gefahr, dass aus dieser im Wahlprüfungsausschuss thematisierten Rechtsfrage auch eine Machtfrage werde. Der entscheidende Punkt sei, ob man die Entscheidung über die Wahlanfechtung zu einer Machtfrage machen dürfe. Oder konkreter: Darf man als zur Neutralität verpflichteter Wahlleiter aus wahltaktischem Kalkül Maßnahmen verzögern. Es sei schade, dass die CDU zu dieser entscheidenden Frage noch keine Antwort gegeben habe. Stattdessen betreibe sie eine tiefenpsychologisch anmutende Motivforschung bei der SPD nach dem Motto, die SPD betreibe die Wahlanfechtung nur, weil die CDU nicht mit der SPD koalitiert habe. Bereits vor der Stichwahl sei aber öffentlich bekannt geworden, dass CDU und GRÜNE diese Koalition fortsetzen möchten, wenn man eine Mehrheit habe. Das sei daher auch für die SPD keine Überraschung gewesen.

Viele langjährige Mitglieder des Kreistages, auch aus anderen Fraktionen, habe das Thema „Abführungspflichten“ und wie man damit umgehe, wirklich bewegt. Dies habe über die Jahre eine immer größer werdende Dimension bekommen. Er betone, dass alle Fraktionen zu dieser Frage eine eindeutige Haltung finden sollten, wie sie zu dem Komplex des Landrates a. D., seiner Bezüge, Verwaltungsführung und seinem Vorgehen in dieser Sache stünden und wie sie damit klar kämen, dass ein nicht unwesentlicher Aspekt der Wahlentscheidung erst nach der Wahl den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises offenbart worden wäre. Deshalb hätten sich seine Fraktion bzw. Einzelne aus der Fraktion zu diesem Schritt entschlossen, ohne in der Sache persönlich zu werden oder das gute Miteinander in Frage zu stellen. Dies sei auch die Begründung für sein anschließendes Abstimmungsverhalten.

Abg. Jürgen Becker stellte klar, dass man zwischen zwei rechtlichen Fragen, die in der Debatte oft miteinander vermischt würden, ganz genau unterscheiden müsse, nämlich der Frage, ob dem Altlandrat die Bezüge aus der Tätigkeit im Aufsichtsrat der RWE AG zustünden oder nicht und der Frage, um die es hier alleine gehe, ob irgendein Täuschungsverhalten vorliege, dass eine Wahlanfechtung rechtfertige. Zu der ersten Frage sei noch keine Entscheidung gefallen. Die CDU-Fraktion habe hier auch keine bestimmte Meinung in einer bestimmten Richtung. Vielmehr gelte das, was vor der Wahl gesagt worden sei, dass man sich im Kreis nach dem richten werde, was die Kommunalaufsicht – Regierungspräsidentin und Innenminister - letztendlich bestimme. Zur zweiten Frage liege aber keine Täuschungshandlung vor, die zur Wahlanfechtung berechtigen würde, weil sich nichts Relevantes vor und nach der Wahl geändert habe. Denn vor der Wahl habe hierzu die gleiche Auffassung wie nach der Wahl bestanden. Das, was die Verwaltung inzwischen als eigene Meinung in dem Schreiben an die Kommunalaufsicht kreiert habe, sei zwar Auslöser für das kommunalaufsichtliche Verfahren, für das Ergebnis aber irrelevant. Insofern habe sich gegenüber der Positionierung vor der Wahl nichts inhaltlich Relevantes geändert. Entscheidend sei also die Kommunalaufsicht. Bemerkenswert sei auch, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. März 2011, in dem sozusagen die frühere Situation aufgehoben worden sei, sich nichts getan habe. Am 07. Juli 2011 habe der Innenminister dahingehend reagiert, dass er an seiner Rechtsauffassung, dass es Nebentätigkeit sei, nicht mehr festhalte. Am 09. März 2012 habe es einen weiteren Erlass gegeben, wo angekündigt worden sei, dass bald ein neuer Erlass geschaffen werde. Seit dem sei aber nichts passiert. Diese Situation, d. h. dass die SPD-Kreistagsfraktion die Ungeklärtheit der Situation im Wahlkampf habe anprangern können, habe

mit dem Nichtstun des SPD-Landesinnenministers zu tun. Deshalb könne man fragen, aus welchen Gründen er noch nicht entschieden habe, denn so sei es Wahlkampfthema geworden. Erst mit Schreiben vom 12.05.2014 und 13 Tage vor dem Wahltag – über 3 Jahre sei die Situation ungeklärt – komme plötzlich die SPD-Kreistagsfraktion und bitte um Auskunft, wie der geltend gemachte Vorbehalt ausgeräumt werden solle und ob es Vorkehrungen es für den Fall einer drohenden Rückforderung des Landrates gebe. Die SPD-Fraktion bestellte sozusagen ein Rechtsgutachten der Verwaltung, das dann von der Verwaltung im Laufe des Mai und Juni gefertigt worden sei, und nachher kritisiere man die Erstellung dieses Rechtsgutachtens. Die Initiative zur Erstellung des Gutachtens zu diesem Zeitpunkt sei von der SPD ergriffen worden, wobei man nicht davon ausgehen könne, dass dieses Gutachten innerhalb von 13 Tagen bis zum Wahltag vorliege. Zwei Wochen lang nach der Wahl sei man freundlich miteinander umgegangen und kein Ton zu diesem Thema sei laut geworden. Und gerade an dem Tag, an dem die Neuauflage der schwarz-grünen Koalition publiziert worden sei, sei die SPD dann mit diesem Thema gekommen. Da möge sich jeder seine eigene Meinung drüber bilden, wie das zusammenhänge.

Zu den Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses merkte er an, dass diese beim ersten Durchgang der Landratswahl am 25.05. einstimmig, hingegen bei der Kreistagswahl am 25.05. und dann bei der Landratswahl am 15.06. gegen die Stimmen der SPD erfolgt seien. Er bat um Erläuterung, wo der rechtliche Unterschied der Beeinflussung dieses Sachverhaltes beim ersten Durchgang der Landratswahl und bei der Kreistagswahl, die am gleichen Tag stattgefunden habe, gewesen sei. Für diese Differenzierung gebe es keinen Grund und auch dieses Abstimmverhalten entlarve im Grunde genommen die Intension des gesamten Vorgehens.

Abg. Steiner dankte seinem Vorredner für die gute Darstellung des zeitlichen Ablaufs. Dies verdeutliche, dass es sich um einen jahrelangen Prozess handle, wo eine Klärung herbeigeführt werden müsse. Gerne hätte man vor der Wahl Klarheit gehabt, die der Landesinnenminister Jaeger hätte herbeiführen können, der dies aber nicht getan habe, weil er damit seinen Parteikollegen im Ruhrgebiet auf die Füße getreten wäre. Denn die hätten die gleiche Praxis, wie nun dem Landrat a. D. vorgeworfen, an den Tag gelegt. Das Verhalten des Landrates a. D. halte er für moralisch hochbedenklich, denn es bleibe das Geld der Bürger des Rhein-Sieg-Kreises. CDU und GRÜNE hätten immer klar gesagt, dass der hierfür zuständige Innenminister das klären solle. Wenn der Innenminister seine Arbeit machen würde, dann hätte man ein Ergebnis und müsste nicht die RWE-Geschichte von 20 Jahren aufarbeiten. Er bitte die SPD, sich beim Innenminister für eine Klärung der Problematik nochmal stark zu machen, damit man die Sache erledigen könne. Eine Wählertäuschung vermöge er im Übrigen hier nicht zu erkennen. Die Problematik sei immer wieder thematisiert worden und es sei auch öffentlich bekannt gewesen.

Abg. Dr. Fleck merkte an, der fade Beigeschmack sei aufgrund des Schreibens an die Kommunalaufsicht am Tag nach der Stichwahl entstanden. Es gebe keine Antwort darauf, warum man dieses nicht vorher an die Kommunalaufsicht gerichtet habe. Das sei nicht korrekt und hätte viel früher erfolgen können. Aus langjähriger Erfahrung wisse er aber, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur Recht gebe, wenn es um gravierende Dinge gehe, die er hier nicht sehe. Für ihn stelle sich aber schon die Frage, ob dies Einfluss auf die Wahl gehabt hätte, zumal vielleicht nur wenige Stimmen bereits wahlentscheidend hätten sein können. Deswegen sei er auch der Meinung, dass das Zurückhalten dieses Schreibens die Kreistagswahl beeinflusst haben könnte. Deshalb werde er hier mit „Nein“ stimmen, zumal die Chancengleichheit für kleine Parteien nicht gewährleistet sei.

Abg. große Deters beantragte, auch heute wieder getrennt über die Gültigkeit der unterschiedlichen Wahlen abzustimmen. Er erläuterte zudem, warum die SPD bei der Landratswahl am 25.05 zustimme, hingegen bei der Kreistagswahl am 25.05. und der Stichwahl am 15.06. nicht zustimme. Entscheidend für die Wahlanfechtung sei laut Kommunalwahlgesetz die Frage, ob ein Wahlfehler vorliege und dieser hypothetisch kausal für ein anderes Wahlergebnis sei. Bei der Wahl des Landrates am 25.05.2014 habe man bei insgesamt 269.000 Wählerinnen und Wählern rund 36.000 Stimmen Abstand zwischen Herrn Schuster und Herrn Tandler und wiederum 76.000 Stimmen Abstand zwischen Herrn Tandler und Herrn Dr. Lamberty gehabt. Hier meine man, der Abstand sei so groß, dass der gerügte Wahlfehler kein anderes Ergebnis zu Tage gebracht hätte. Das heiße, es wäre auch mit einer zutreffenden Information der Kreisverwaltung zu einer Stichwahl gekommen. Bei der Kreistagswahl könne man als Fazit aber festhalten, dass bereits relativ kleine Stimmverschiebungen auf die Zusammensetzung des Kreistages Einfluss haben. Hier wäre somit das Tatbestandsmerkmal der hypothetischen Kausalität erfüllt. Und das gleiche gelte aus der Sicht seiner Fraktion auch für die Landratsstichwahl. Hier habe es eine Wahlbeteiligung von rund 25 % und einen Abstand von lediglich rund 10 Prozentpunkten zwischen Herrn Schuster und Herrn Tandler gegeben, das seien rund 13.000 Stimmen. Deshalb meine man schon, dass eine zutreffende Information der Kreisverwaltung hier zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Die Interpretation der Informationslage vor und nach der Wahl durch den Abg. Becker finde er erstaunlich. Auf entsprechende Nachfrage des Abg. Hartmann sei die letzte Antwort der Verwaltung des Kreises vor der Wahl sinngemäß gewesen: „Wir warten auf die Kommunalaufsicht und können nichts tun.“ Nach der Wahl sei hingegen Folgendes mitgeteilt worden: „Nach Auffassung der Verwaltung hat Herr Frithjof Kühn die genannten Beträge ohne rechtliche Verpflichtung abgeführt, das heißt, er hat einen Anspruch auf Rückzahlung. Die Rückzahlung ist im öffentlichen Interesse geboten, um weitere Folgekosten, die durch Geltendmachung eines Anspruchs auf Verzinsung der ohne Rechtsgrund abgeführten Beträge entstehen könnten, zu vermeiden. Ich beabsichtige daher, die abgeführten Beträge an Herrn Kühn zurückzuzahlen.“ Die Dringlichkeit seitens der Kreisverwaltung, dieses Geld zurückzuzahlen, sei aber auch schon vor der Wahl gegeben gewesen. Deshalb hätte man hier schon viel früher und ohne entsprechende Anfragen von Herrn Hartmann prüfen müssen, ob dieser Anspruch gegeben sei oder nicht, um Schaden vom Kreis aufgrund der nicht unerheblichen Zinsforderungen abzuwenden. Der Landesinnenminister mache im Übrigen hervorragende Arbeit, aber in diesem Punkt sei auch er der Auffassung, dass ein früheres, klares Bekenntnis zu der Tatsache, dass dem Landrat das Geld nicht zustehe, hier angezeigt gewesen wäre. Denn dies sei seine Rechtsauffassung. Allerdings könne man sich auch nicht mit der Ausrede, die Kommunalaufsicht habe nicht entschieden, seiner eigenen Pflichten entledigen. Seine Fraktion halte es jedenfalls für eine Verletzung der Neutralitätspflicht, dass dieses schon vor der Wahl gebotene Verhalten erst nach der Stichwahl erfolgt sei. Es wäre für ihn ein schönes Zeichen, wenn seitens der CDU und des amtierenden Landrates einmal gesagt würde: „Wir finden das auch nicht in Ordnung, wie das gelaufen ist und wir verstehen, dass die SPD in diesem Punkt verärgert ist.“

Abg. Otter hielt die Frage, wann der SPD-Antrag gestellt worden sei, für irrelevant. Entscheidend sei der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Verwaltung gewesen. Denn, wenn das Ergebnis erst nach der Wahl vorgelegen habe, dann hätte der Landrat a. D. das auch nicht mehr veröffentlichen müssen. Die Situation halte er für äußerst schwierig, weil letztlich „rüber gekommen sei“, dass die dem Landrat a. D. unterstellte Verwaltung für ihn ein Gutachten erstellt habe, dass ihm dieses Geld zustehe. Allein vor diesem Gesichtspunkt hätte man sich überlegen müssen, ob man nicht einen Außenstehenden beauftrage, um eine möglichst objektive Betrachtung zu erhalten. Das ziehe sich leider wie ein roter Faden durch die ganze Angelegenheit, weil man auch schon im Vorfeld eine Auseinandersetzung über die RWE-

Aufsichtsratsvergütung des Landrates a. D. gehabt habe, auch vor dem Hintergrund eines evtl. Kaufs von Rhenag-Aktien, den der Landrat a. D. vorangetrieben habe. Da seien seiner Meinung nach viele Dinge den Menschen gegenüber verheimlicht worden. Er halte dies für nicht in Ordnung, wie das gelaufen sei, unabhängig von der politischen oder juristischen Bewertung. Beim Wähler habe man ein ganzes Stück Vertrauen verloren, was für ihn viel problematischer als die rechtliche Frage sei.

Abg. Dr. Lamberty verdeutlichte, in der Tat müsse man hier „die Dinge auseinander halten.“ So stelle sich zum einen die Frage, inwieweit die Bezüge des Landrates a. D. zu Recht oder zu Unrecht einbehalten worden seien und zum anderen, inwieweit der Sachverhalt dazu geführt hätte, dass es ein anderes Wahlergebnis gegeben hätte. Dass der Landrat diese Bezüge in seiner Eigenschaft als Landrat bekommen habe und seines Erachtens diese damit auch dem Kreis zustünden, sei die eine Sache. Er glaube aber nicht, dass es angesichts des tatsächlichen Wahlergebnisses hierdurch zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Insofern halte er den Vorwurf der Einflussnahme auf das Wahlergebnis aufgrund der verspäteten Mitteilung der Kreisverwaltung am Montag nach der Wahl für nicht stichhaltig. Die Bekanntgabe am Tag nach der Wahl habe ihn überrascht, das hätte man am Tag vor der Wahl auch haben können. Diesen Vorwurf könne er der Verwaltung in der Tat nicht ersparen. Seine Fraktion werde der Wahlanfechtung aber wie bereits im Wahlprüfungsausschuss nicht zustimmen.

Abg. Metz teilte mit, auch er sei in dieser Frage vom Landrat a. D. sehr enttäuscht. Er hoffe sehr, dass der Innenminister, von dem er ebenfalls enttäuscht sei, weil er sich dieser Thematik sehr lange nicht gewidmet habe, nun eine Entscheidung treffe, dass dieses Geld beim Rhein-Sieg-Kreis und seinen Bürgerinnen und Bürgern bleibe. Hier gehe es bei der Wahlanfechtung aber um die Frage, ob eine Wahlentscheidung beeinflusst worden sei. Er denke, der Wähler habe seine Entscheidung zwischen den beiden Kandidaten Schuster und Tandler nicht abhängig gemacht von einer laufenden rechtlichen Prüfung unter dem Landrat a. D. Kühn. Deshalb sollte man sich auch gut überlegen, welches Bild man hier vom Wähler vermittele. Zudem sei hier juristisch vorgetragen worden, obwohl es sich um einen politischen Vorgang handle. Es liege ein juristisches Gutachten mit dem eindeutigen Ergebnis vor, dass es hier keine Wahlbeeinflussung gegeben habe und somit auch keinen Grund, diese Wahl für nichtig zu erklären. Als Mitglied in vielen Wahlorganen erinnerte er daran, dass ein faires und funktionierendes Wahlrecht das Fundament einer Demokratie sei. Und man könne sich in vielen anderen Ländern anschauen, wie Wahlrecht als Mittel der politischen Auseinandersetzung missbraucht werde. Alle Parteien sollten sich hüten, die Frage der Entscheidung des Souveräns und der Feststellung eines Wahlergebnisses zur politischen Stimmungsmache zu missbrauchen.

1. Stellvertretende Landrätin Notburga Kunert dankte den Kreistagsmitgliedern und übergab die Sitzungsleitung wieder an den Landrat.